

Anforderungen des Kantons Schaffhausen an die Geriatrische Rehabilitation

Anhang zur Schaffhauser Spitalliste 2024 Rehabilitation

1. Einleitung

Im per 2023 eingeführten neuen SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich wird die Geriatrische Rehabilitation weiterhin als Querschnittsbereich abgebildet und nicht, wie in grossen Teilen der Schweiz etabliert, als alleinstehender Bereich. Die Entwicklung in der Medizin und insbesondere der Geriatrie in den letzten Jahren hat jedoch gezeigt, dass eine umfassende Behandlung von alten und multimorbiden Patienten zielführender ist als eine primäre Konzentration auf einzelne Organsysteme. Dies gilt für die Akutbehandlung (Akutgeriatrie) und insbesondere für die Rehabilitation und entspricht auch der Strategie des Kantons Schaffhausen sowie der langjährigen Erfahrung im Kantonsspital Schaffhausen.

Im Rahmen der Spitalplanung 2024 wird konkretisiert, wie die Vergabe von Leistungsaufträgen Geriatrische Rehabilitation im Kanton Schaffhausen erfolgt und welche Anforderungen die Spitäler zu erfüllen haben.

2. Behandlung von alten und multimorbiden Patienten

Wie in der Bedarfsprognose gezeigt, wird die Alterung der Bevölkerung weiterhin überproportional zunehmen. Entsprechend kann mit einem steigenden Bedarf an Rehabilitation insgesamt, insbesondere aber an geriatrischer Rehabilitation gerechnet werden.

Alte und multimorbide Menschen brauchen eine umfassende Behandlung mit Einbezug aller Organsysteme und insbesondere auch der Funktionalität. Eine auf ein Organsystem konzentrierte Behandlung ohne die Berücksichtigung der anderen Probleme ist nicht zielführend. Entsprechend steht beim multimorbiden Patienten eine generelle internistische Behandlung im Vordergrund und einzelne organspezifische Therapien müssen in Abstimmung auf das ganze System erfolgen. Demzufolge sollte die Behandlung auch in erster Linie durch Generalisten mit Spezialisierung in Geriatrie erfolgen. Einzelne Spezialisten können und sollen beigezogen werden. Diese sollten aber nicht im Lead sein, weil sonst die Gefahr besteht, dass ein einzelnes Problem zu stark in den Vordergrund gerät und die Gesamtsicht verloren geht.

Dies lässt sich am Beispiel Herzinfarkt verdeutlichen. Der sonst gesunde 50-jährige Manager mit einem Herzinfarkt braucht eine gezielte kardiale Therapie und profitiert vom vollen Programm der kardialen Rehabilitation. Die Therapie des 80-Jährigen mit Herzinfarkt und weiteren Erkrankungen wie beispielsweise COPD und diversen Gelenkproblemen muss hingegen, sobald die akuten kardialen Probleme gemanagt sind, auch die anderen Erkrankungen berücksichtigen.

sichtigen. Diese umfassende Behandlung tritt nach der Akutversorgung in der anschliessenden Rehabilitation in den Vordergrund. Zudem wäre der hier beispielhaft aufgeführte multimorbide Patient auch mit dem Therapieangebot der spezifischen kardialen Rehabilitation überfordert. Er profitiert viel mehr von einer langsameren und spezifisch seine Funktionalität berücksichtigenden Behandlung.

3. SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich und GDK Modell

Im Folgenden wird die Ausgangslage gemäss dem neuen, per 2023 eingeführten SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich und die durch die GDK geplanten Modifikationen dargestellt. Darauf aufbauend werden die Schaffhauser Anforderungen an die geriatrische Rehabilitation im nächsten Kapitel Ziff. 4 erläutert.

3.1 Primär organspezifischer Leistungsauftrag

Das SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich besteht aus sechs organspezifischen Leistungsbereichen, welche in Leistungsgruppen aufgeteilt werden, sowie den Querschnittsbereichen (Zürcher Strukturbericht 2023).

Die Leistungsbereiche sind in einzelne Leistungsgruppen gegliedert:

- Muskuloskelettale Rehabilitation: MSK1 bis MSK5
- Neurologische Rehabilitation: NER1 bis NER6
- Kardiovaskuläre Rehabilitation: RKA1 und RKA2
- Pulmonale Rehabilitation: PNR1 und PNR2
- Internistische und Onkologische Rehabilitation: INO1 und INO2
- Somatoforme Störungen und chronische Schmerzen: SOM1

Die Querschnittsbereiche sind:

- Pädiatrische Rehabilitation
- Erwachsenenrehabilitation
- Geriatrische Rehabilitation
- Überwachungspflichtige Rehabilitation

Die Einteilung der Leistungsgruppen ist grundsätzlich sinnvoll und wird vom Kanton Schaffhausen übernommen.

Je nach Leistungsbereich bzw. Leistungsgruppe müssen leistungsspezifische Anforderungen erfüllt werden. Siehe dazu [Leistungsspezifische Anforderungen Rehabilitation ZH \(Stand 01.03.2022\)](#). Diese leistungsspezifischen Anforderungen sind zweckmässig und werden vom Kanton Schaffhausen im Wesentlichen bis auf die unter Ziff. 4 erwähnten Ausnahmen übernommen.

3.2 Geriatrie als Querschnittsbereich

Im SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich bauen die Querschnittsbereiche immer auf den organspezifischen Leistungsgruppen auf. Damit werden sämtliche organspezifischen Anforderungen immer zwingend vorausgesetzt. Dies ist für die Querschnittsbereiche Erwachsenenrehabilitation und überwachungspflichtige Rehabilitation zweckmässig, nicht aber für die pädiatrische und geriatrische Rehabilitation.

Wie unter Ziff. 2 erläutert, haben Kinder und alte Menschen normalerweise nicht den gleichen Bedarf an Rehabilitations-Massnahmen wie Personen im Erwerbsalter. Besonders bei alten Menschen steht weniger die Wiederherstellung spezifischer körperlicher Fähigkeiten (organspezifisch) als "die ganze Person" im Zentrum. Das hat zur Folge, dass z.B. die organspezifischen Mindestfallzahlen oder auch gewisse technische Ausstattungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten nicht zweckmässig sind.

3.3 Modifikationen der geriatrischen Rehabilitation im GDK Modell

Im GDK Modell kann die geriatrische Rehabilitation als Leistungsbereich / Leistungsgruppe abgebildet werden. Es gelten dann im Wesentlichen die analogen Anforderungen, wie sie auch im SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich für die geriatrische Rehabilitation definiert sind. Allerdings entfällt die Pflicht zur Kombination mit den organspezifischen Leistungsgruppen und entsprechend zur Erfüllung der organspezifischen Anforderungen.

Damit berücksichtigt das GDK-Modell die unter Ziff. 2 erläuterte Prämisse, dass die umfassende Behandlung der geriatrischen Patienten im Vordergrund stehen sollte. Allerdings ist der Beizug von organspezifischen Fachspezialisten dort nicht geregelt.

4. Anforderungen an die Geriatrische Rehabilitation als alleinstehender Bereich

Im Folgenden werden die Schaffhauser Anforderungen an die geriatrische Rehabilitation als alleinstehender Bereich definiert, damit gewährleistet ist, dass die umfassende Behandlung der geriatrischen Patienten wie auch die organspezifische Expertise sichergestellt ist.

4.1 Umfassende geriatrische Behandlung im Zentrum

Dies wird erreicht, indem in Abweichung zum SPLG Konzept Rehabilitation des Kantons Zürich primär der Leistungsauftrag für den Querschnittsbereich Geriatrie erteilt wird und die organspezifischen Leistungsgruppen sekundär dazu, eingeschränkt für geriatrische Patientinnen und Patienten, vergeben werden. Entsprechend stehen die leistungsspezifischen Anforderungen der geriatrischen Rehabilitation im Vordergrund. Die leistungsspezifischen Anforderungen der organspezifischen Leistungsgruppen müssen ebenfalls erfüllt werden. Um das Konzept abzurunden, sind einzelne Anpassungen und Ergänzungen der leistungsspezifischen Anforderungen notwendig. Selbstverständlich sind in diesem Konzept dann nur Rehabilitationen von geriatrischen Patienten (Definition siehe Ziff. 4.2) erlaubt.

Die leistungsspezifischen Anforderungen geriatrische Rehabilitation entsprechen dem SPLG Konzept, werden jedoch ergänzt mit einer Mindestfallzahl von 200 geriatrischen Fällen sowie den Anforderungen [Basisleistungen geriatrische Rehabilitation der FMH und ST-Reha](#) (Durchführung eines geriatrischen Assessments bei Ein- und Austritt, wöchentliche Therapiedauer etc.).

Wenn die organspezifischen Leistungsgruppen (MSK, NER, KAR etc.) eingeschränkt für geriatrische Patientinnen und Patienten vergeben werden, sind deren jeweiligen Anforderungen an die ärztliche Leitung und die Mindestfallzahlen hinfällig.

4.2 Definition geriatrischer Fall

Die Definition des geriatrischen Falls entspricht der Indikation des [Referenzdokuments zu CHOP BA.8 Geriatrische Rehabilitation der FMH](#):

Zustand nach Akuterkrankung oder Unfall oder chronisch-progrediente Multimorbidität mit potenziell reversibler Verschlechterung der funktionellen Fähigkeiten bzw. drohendem Verlust der Selbständigkeit bei basalen und/oder erweiterten Alltagsaktivitäten.

Geriatrischer Multimorbidität (Patient in der Regel über 75 Jahre) mit dokumentiertem Vorliegen von mindestens zwei der aufgeführten geriatrischen Syndrome:

- a. Kognitive Einschränkung, insbesondere abklingendes Delir
- b. Immobilität
- c. Erhöhtes Sturzrisiko
- d. Inkontinenz von Stuhl und/oder Urin
- e. Malnutrition und/oder Sarkopenie
- f. Depression oder Angststörung
- g. Eingeschränkte Funktion der Sinnesorgane
- h. Dekubitalulzera
- i. Chronische Schmerzen
- j. Medikationsprobleme bei Polymedikation und/oder Non-Compliance
- k. Soziale Isolation

Rehabilitationsbedürftigkeit und -potential liegen vor.

5. Ergänzende Bemerkungen

Mit dem auf geriatrische Rehabilitation eingeschränkten organspezifischen Leistungsauftrag dürfen ausschliesslich geriatrisch multimorbide Patienten, bei denen eine umfassende Behandlung mit Einbezug aller Organsysteme und insbesondere auch der Funktionalität im Zentrum steht, behandelt werden. Wenn eine organspezifische Problematik im Vordergrund steht, ist die Behandlung in der geriatrischen Rehabilitation nicht gestattet.

Die auf die geriatrische Rehabilitation eingeschränkten organspezifischen Leistungsaufträge beschränken sich auf die Basis-Leistungsgruppen MSK1, NER1, RKA1, PNR1, INO1, INO2 und SOM1. Einzelfälle aus den spezifischen Leistungsgruppen dürfen im Rahmen der geriatrischen Rehabilitation jedoch behandelt werden, wenn klar die umfassende geriatrische Behandlung im Vordergrund steht.

Der Kanton Schaffhausen setzt sich bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich dafür ein, dass eine Integration dieser Anforderungen an die geriatrische Rehabilitation ins SPLG Konzept erfolgt.